Gemeinde Muolen

Dorfstrasse 9 | 9313 Muolen

A-Post
Bauverwaltung Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

Gemeinde Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

T 058 228 68 68
info@muolen.ch
muolen.ch

Bauverwaltung

lic. iur. Adrian Hofmann
D 058 228 68 61
adrian.hofmann@muolen.ch

Meldeformular Grabarbeiten in Gemeindestrassen

Verantwortlicher Bauherr: .....

.....

.....

Adresse des Aufbruchs:	
Ausführendes Werk: [1])	
Unternehmer:	
E-Mail Unternehmer:	
Zeitpunkt Aufbruch:	
Zeitpunkt Fertigstellung:	
Telefon Bauherr:	
E-Mail Bauherr:	

[1]) EW, Wasser, Gas, Kabelfernsehen, Telefon, Private Kanalisation

Datum:	Unterschrift:

Zudem benötigt die Bauverwaltung einen Übersichtsplan aus dem Geoportal.

Zu beachten gilt:

- Die Baustelle muss gesichert sein
- Die Baustelle muss sauber zurückgelassen werden
- **Kein Aufbruch vor Baubewilligung!**

1. Ausführungsvorschriften
   1.1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter SN 640 535b, 640 538a und 640 1b massgebend
   1.2. Sämtliche Instandstellungen von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen und Trottoirs werden unter Aufsicht des Strassenchefs wieder hergestellt.
   1.3. In Fahrbahnen und Trottoirs ist der Belag nicht nur auf Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen von 20 cm Breite neu zu erstellen. In einem ersten Arbeitsgang ist die Tragschicht bis OK Deckschicht einzubauen (Phase 1).

   Phase 1

   - Nachschneiden des Belages 20cm ausserhalb Grabenrand
   - Erstellen der Reinplanie
   - Vorbehandlung der Schnittflächen
   - Einbau der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche

   1.4. Ist die Breite (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Trottoir oder in der Fahrbahn kleiner als 60 cm, so muss auch dieser Belagstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden. Die minimale Einbaubreite beträgt mindestens 70 cm, je nach Walzenbreite. Die Grabenränder sind immer nachzuschneiden.
   1.5. Nach einem Jahr ist die HMT mit 20 cm Überbreite zu frässen und die Deckschicht einzubauen.

   Phase 2

   - Abfrässen der Tragschicht auf Stärke Deckschicht mit 20 cm Überlappung
   - Reinigung und Voranstrich Tragschicht mit Haftvermittler
   - Vorbehandlung der Schnittflächen (Heissbitumen, Spezialmasse, Fugenband)
   - Einbau Deckschicht

   1.6. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf die Deckschicht. Wird die Tragschicht als Fertigbelag bis OK Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlungen in den obersten 2-4 cm der Tragschicht auszuführen.

2. Besondere Bestimmungen
   2.1 Der Beginn der Grabarbeiten ist der Bauverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Im Zusammenhang von Grabarbeiten wird durch die Gemeinde geprüft, ob weitergehende Unterhaltsarbeiten am Strassenkörper notwendig sind. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit eingezeichnetem Öffnungsbereich beizulegen.
   2.2 Instandstellungsarbeiten von abnormen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe) werden unter vorheriger Meldungen an den Bauherrn nach Aufwand verrechnet.
   2.3 Abgesackte Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
   2.4 Provisorische Instandstellungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

2.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Bauverwaltung angeordnet.
2.6 Strassenaufbrüche in Kantonsstrassen sind dem zuständigen Bezirkschef zu melden.

lic. iur. Adrian Hofmann
Bauverwalter

Stefan Müller
Strassenchef